

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

158 (12.6.1890)

Beilage zu Nr. 158 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. Juni 1890.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 9. Juni. 73. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey, zeitweise des ersten Vicepräsidenten Friedrich (Schluß aus der Beilage Nr. 157.)

Berathung des Berichts der Petitionskommission über:

1. die Bitte der Weinbauvereine in Meersburg und Hagau, sowie vieler Weinbauern aus 17 Gemeinden im Amte Ueberlingen, um Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues in der Seegegend;

2. die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins in Mühlheim um Bestenerung des Kunstweins und Steuererleichterung für den Rebbau;

3. die Bitte vieler Weinbauern, Mitglieder des Mittelbadischen Bauernvereins, um Abhilfe in ihrer bebrängten Lage.

Der Berichterstatter, Abg. Geldreich, gibt zunächst eine geschichtliche Uebersicht über die Entwicklung des Weinbaues und eine Darstellung der Verbreitung desselben in Deutschland, aus der hervorzuhelien ist, daß Baden mit einem Rebbareal von 21454 ha die vierte Stelle unter den weinbaureichenden Staaten Deutschlands einnehme. Die übereinstimmenden Klagen der Petenten über den Niedergang des Weinbaues und die Unrentabilität desselben müßten auf Grund der in dem gedruckten Kommissionsberichte niedergelegten Zahlen als gerechtfertigt anerkannt werden. Die beste Hilfe in dieser Kalamität wäre freilich, wenn uns die Vorsehung wieder ein reiches Weinjahr schickte. Doch könnte auch auf gesetzgeberischem Wege eine gewisse Erleichterung geschaffen werden. Zwar werde wohl niemand den in der ersten Petition verlangten Rückerlass der in den letzten 5 Jahren bezahlten Grundsteuer beifügen; dagegen leuchte übereinstimmend aus den Petitionen hervor, daß im Ganzen das Rebbau zu hoch zur Grundsteuer eingeschätzt sei und thunlichst eine Ermäßigung des Steueranschlages erfolgen sollte. Seit der nach dem mittleren Kaufwerthe im Durchschnitt der Güterpreise der Periode 1828—1847 erfolgten Festsetzung des Steueranschlages habe sich die Lage des Weinbaues wesentlich verschlechtert und namentlich in den letzten 10 Jahren habe das Verhältnis zwischen Steueranschlag und Ertrag eine starke Verschiebung erlitten. Eine theilweise Neukatastrirung thue hier dringend noth. Als eine Steuererleichterung wohlthätiger Art würde auch eine Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juli 1817, über theilweisen oder völligen Steuernachlass bei Hagelschäden u., auf Weinmisernten zu begrüßen sein.

Zusammenfassend seien die Klagen der Petenten über die Nichtbesteuerung des Kunstweins, in welchem den Weinbauern die gefährlichste Konkurrenz erwachsen sei, vollaus gerechtfertigt, zumal derselbe auch den Ruf unserer badischen Weine überhaupt schädige, weshalb er so bloß freudig begrüßen könnte, wenn diese Fabrikation durch eine hohe Steuer völlig aus dem Lande getrieben würde. Daß eine Konkurrenz gerade für die Pflanzler geringwerthiger Weine nicht möglich sei, ergebe sich aus den im Kommissionsberichte mitgetheilten Zahlen, wonach die Zubereitungslosten für 100 l Kunstwein 8 M., dagegen die Unkosten an 100 l Naturwein im Durchschnitt 24 M. betrügen. Mit der Zunahme des Konsums von Kunstwein werde aber der Absatz der geringeren Weine immer mehr erschwert, so daß sich die Steuerfreiheit des Kunstweins nicht rechtfertigen lasse. Eine weitere Ursache des Niedergangs des badischen Weinbaues liege in dem Ueberhandnehmen der Rebrankheiten, zu deren Bekämpfung zwar die Großh. Regierung in dankenswerther Weise schon sehr viel gethan habe, gegen die aber nur durch umfassende Gewährung von Staatsmitteln und Erzwingung eines gemeinsamen Vorgehens der Interessenten in den bedrohten Bezirken Rath geschaffen werden könne. Auch die Frage der künstlichen Düngung bedürfe bei der großen Bedeutung derselben für die Ertragsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit unserer Weinberge weiterer energischer Förderung seitens der Großh. Regierung.

Auf Grund aller dieser Ausführungen sei die Kommission zur Ueberzeugung gelangt, daß zur Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues in unserer Heimathlande erleichternde und unterstützende Maßnahmen seitens des Staates geboten erscheinen. Als solche würden zunächst vorgeschlagen:

- I. Veranstaltung von Erhebungen durch die Großh. Steuerverwaltung in den verschiedenen Weinbaugebieten, ob die Steueranschlätze für Rebbau besonders in der 1. und 2. Klasse noch in richtigem Verhältnisse stehen mit dem Kapitale des Reinertrages. Sollte das Resultat dieser Erhebungen eine wirkliche Verschiebung dieses Verhältnisses zu Ungunsten der Rebbesitzer nachweisen, so wäre auf dem Wege der Gesetzgebung eine Minderung der zu hoch befundenen Steueranschlätze auf das richtige Maß zu veranlassen.
- II. Schaffung eines Gesetzes, nach welchem bei Weinmisernten die Grundsteuer für Rebbau für das laufende Jahr nachgelassen werden kann.
- III. Belegung des Kunstweins mit einer entsprechenden Fabrikationssteuer.
- IV. Gewährung von Staatsmitteln zur Bekämpfung von Rebrankheiten.
- V. Vornahme von Versuchen mit künstlicher Düngung auf Kosten des Staates und Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze für Kunstdünger.

Die Petitionskommission stelle Antrag dahin: „Höhe

Zweite Kammer wolle in diesem Sinne die Petitionen der Großh. Regierung empfehlend überweisen“.

Abg. Planckhorn schließt dem Kommissionsberichte noch einige Zahlen über die Verluste der Weinbauern am Kaiserstuhl und im Breisgau an und wendet sich sodann auf das Energische gegen die Kunstweinfabrikation, die man am besten ganz verbieten, jedenfalls aber mit einer hohen Steuer belegen sollte. Es habe, wie Redner im Anschluß an die Prospektive zweier Kunstweinfabriken darlegt, bei der Weinbau treibenden Bevölkerung auf peinlichste berührt, daß sogar z. B. die Kreispflegeanstalt Freiburg dorthin ihren Weinbedarf decke. Man solle ja nicht auf eine Regelung durch das Reich warten. Im Anschluß an unsere Weinsteuer werde sich die Kunstweinsteuern sehr leicht durchführen lassen und überall auf's freudigste begrüßt werden.

Abg. Pfeifferle hat noch Folgendes beizufügen: Eine Revision des Grundsteuerkatasters werde sich leicht durchführen lassen, da ja die Klassifikation der Rebstücke vollständig bestehen bleiben könnte, lediglich mit Einfügung der neu vorzunehmenden Reinertragsermittelungen. Zur Bekämpfung der Rebrankheiten müßte man den Rebrankommissionen eine gewisse Zwangsgewalt verleihen, damit die Vornahme des für erforderlich Erachteten nicht im Belieben des Einzelnen stünde. Auch müßte die Regierung den Gemeinden Geldunterstützungen hierzu gewähren. Die Versuche mit künstlichem Dünger müßten, falls sie Wirkung auf die Bauern haben sollten, in viel größerem Maßstabe gemacht werden. Kunstwein solle man nicht verbieten, aber erheblich besteuern. Dagegen müßte eine rationale Verbesserung des Weines durch Zuderzusaß gestattet und insbesondere dafür gesorgt werden, daß eine solche nicht bei uns mit Strafe belegt, dagegen anderwärts im Reiche straflos sei. Die Großh. Regierung möge dafür sorgen, daß hier, bei Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes, Einheit geschaffen werde.

Im Uebrigen empfehle er die Kommissionsanträge.

Abg. Kübler: Desgleichen. Ebenso

Abg. Sjell, der insbesondere noch darauf hinweist, daß zahlreiche Rebrankheiten, namentlich der Wurzel-schimmel, ihre Ursachen in der bei uns fast ausschließlich stattfindenden Anwendung von Stalldünger und ferner in dem sog. „Verlegen“ oder „Berguben“ der Reben haben.

Abg. Gerber: Er freue sich über die wohlwollende Stimmung, welche die Petitionen im Hause und in der Kommission gefunden hätten. Doch wolle er bemerken, daß von den beiden letzten der fünf Kommissionsvorschlätze nichts in den Petitionen gesagt sei, daß also die Kommission von ihrem sonstigen Grundsatze, nicht über das Petition hinauszuweisen, hier abgewichen sei. Die Beschädigungen unseres Weinbaues seien theils durch die Natur, theils durch die Menschen verursacht. Unser Klima scheine eben dem Weinbau nicht mehr günstig zu sein und es könne vielleicht dahin kommen, daß derselbe auch bei uns, wie schon früher in nördlicheren Gegenden, allmählig eingehe. Dazu kämen die vielen Rebrankheiten. Hier müßte er dem Abg. Pfeifferle gegenüber sich entschieden dagegen verwahren, daß man bei deren Bekämpfung mit Zwang gegen die Besitzer vorgehe. Man habe in dieser Hinsicht schon manche Mißgriffe gethan. Wir hätten z. B. das strenge Reblausgesetz, ohne Rebläuse zu haben; bei dem vielen Herausreißen und Unterjuchen der Rebstücke könnte man meinen, die Kommission müßte eine wahre Freude haben, wenn sie endlich eine Reblaus entdeckte. Auch die Eintheilung des Landes in Reblaus-distrikte verursache bloß unnütze Belästigungen. Wir hätten ferner das Gesetz gegen den Sauerwurm, das auch nichts nütze, da dessen Auftreten lediglich durch die Witterungsverhältnisse bedingt werde. Hier könne nur die göttliche Vorsehung helfen und diese vielen Krankheiten könnten wohl eine Strafe sein für die Vernachlässigung des lieben Gottes. Von Seiten der Menschen erwäche dem Weinbau Schaden zunächst durch die Konkurrenz des Kunstweins, den man gänzlich verbieten sollte. Eine Veräußerung des Weines könnte zwar an sich gebilligt werden, allein hierbei sei auch meistens die Verwässerung die Hauptsache. Mit Bedauern habe er die ablehnende Haltung der Großh. Regierung in der Ersten Kammer in der Besteuerungsfrage vernommen. Eine weitere Schädigung liege in unserer Gesetzgebung: in der Veranlagung des Rebbau zu Grundsteuer in sehr viel höherem Betrage als Wiesen und Acker, was Redner zahlenmäßig belegt, in der Erhebung des Accises und der Einkommensteuer, selbst wenn der Bauer gar keinen Reinertrag habe, wozu jetzt auch noch die hohen Umlagen für die Arbeiterversicherung kämen. Eine Abhilfe im Sinne der fünf Kommissionsanträge sei hier dringend geboten und er empfehle dieselben zur Annahme.

Ministerialdirektor Frhr. v. Teuffel: Die Großh. Regierung und speziell die Steuerverwaltung, welche er hier zu vertreten berufen sei, bedauere nicht minder, als dies von Seiten der Vorredner geschehen sei, die mißliche Lage, in welche unsere Rebbau in den letzten Jahren durch die fortgesetzte Ungunst der Verhältnisse gekommen seien.

Was auf steuerlichem Gebiete im Wege der Gesetzgebung zur Abhilfe in dieser Nothlage geschehen könne, das werde die Großh. Regierung sich angelegen sein lassen, in's Werk zu setzen.

Aber sie könne allerdings, wie bereits in dem andern Hohen Hause dargelegt worden sei und wie er hier gleich hinzuzufügen wolle, nicht alle die vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen als gangbare Wege zu wirksamer Hilfe anerkennen.

Zunächst werde über die Höhe der Grundsteuer geklagt, welche nicht mehr im Verhältnisse stehe mit dem tatsächlichen Ertragnisse der Weinberge, und es werde dem entsprechend eine Neueinschätzung des sämmtlichen Rebbau, oder wenigstens desjenigen in besonders bebrängten Gemeinden, und sogar ein Rückerlass der in den letzten 5 Jahren bezahlten Grundsteuerbeträge verlangt.

Daß dem letzteren Ansuchen nicht entsprochen werden könne, das bedürfe wohl keiner weiteren Ausführung.

Aber auch was den ersteren Wunsch anlangt, so seien schon früher, als es sich um die Petition der Besitzer des Tiefenthaler Hofes, Steuerveranlagung betr., handelte, von dieser Stelle aus die Bedenken ausführlich dargelegt worden, welche einer partiellen Revision des Grundsteuerkatasters entgegenstünden.

Es sei ja bekannt, daß schon früher in einzelnen Landestheilen die Klage über zu hohe Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes der Gegend erhoben worden sei; anderwärts wurde geklagt, daß einzelne Grundstücke zu hoch, andere zu nieder veranlagt seien.

Allein nach eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse habe das Hohe Haus damals beschlossen, über die Bitte der Besitzer des Tiefenthaler Hofes zur Tagesordnung überzugehen, von der Ansicht geleitet, daß ihren Beschwerden, sofern solche überhaupt begründet, jedenfalls bei dem damaligen Stande unserer Gesetzgebung nicht abgeholfen werden könne, zu einer Neukatastrirung aber keinesfalls vor Beendigung der Katastervermessung die Zeit gekommen sei.

Sobald man nun der Frage einer Neukatastrirung des Rebbau, oder nur einzelner Rebstücke näher trete, würden sofort von allen Seiten wieder Beschwerden erhoben. Inzwischen hätten die Klagen aber doch ihre frühere Schärfe verloren, und zwar durch die Einführung der Einkommensteuer.

Im Jahre 1886 habe man die Grundsteuer von 26 auf 18 $\frac{1}{2}$ Pf. herabgesetzt, eine Ermäßigung, hinter der ein etwaiges Sinken der Ertragswerthe der Weinberge doch wohl weit zurückbleibe.

Die sonach bei der Grundsteuer in Wegfall gekommenen rund 29 Proz. würden jetzt durch die Einkommensteuer aufgebracht, und diese zahlten ja die Rebbau nun vom Reinertrag und folgeweise gar nicht, wenn sie in dreijährigem Durchschnitt keinen Reinertrag hätten.

Zudem betrage die Grundsteuer, wenn man den Morgen Rebbau im Durchschnitt zu 1000 M. veranschlagt annehme, gegenwärtig 1 M. 85 Pf. Gerade die kleinen Rebbauern, um die es sich doch hier hauptsächlich handle, besäßen wohl kaum viele Morgen. Was solle das aber für eine Hilfe in der Noth sein, wenn man von diesem geringen Betrage auch noch einen Bruchtheil ihnen abnehme?

Ueber die Grundsteuer werde denn auch weniger geklagt, wie über die Gemeindeumlagen, die oft diese Steuer um ein Vielfaches überstiegen.

Wenn aber in einem Rebbote die Grundsteueranschlätze für Rebbau herabgesetzt würden, so müßte der Anschlag durch Erhöhung des Umlagefußes der Gemeinde gedeckt werden, welche die Umlagepflichtigen ziemlich in gleichem Verhältnisse, in dem ihnen jene Herabsetzung zu statten käme, treffen dürfte.

Dagegen werde in anderer Richtung eine Hilfe in Aussicht gestellt werden können, die zwar auch nicht Wunder wirken, aber doch einigermaßen den Klagen Rechnung tragen werde: die Großh. Regierung sei bereit, eine Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juli 1817, die Steuernachlässe wegen Hagelschlags, Wolkenbruchs oder Ueberschwemmungen betr., in Erwägung zu ziehen. Allerdings werde sich ein Steuernachlass nicht in dem weiten Umfange des Wortlauts des Kommissionsantrages II ermöglichen lassen, nämlich stets „bei Weinmisernten“. Denn das gehe nicht an, daß man, je nachdem die Ernte eines Jahres eine gute oder minder gute sei, die Grundsteuer, die ja nach dem Durchschnitt längerer Jahre geregelt, im Gegensatz zur Einkommensteuer eine stabile sei, beim Rebbau wechseln lasse.

Dagegen werde es sich ermöglichen lassen, ein gewisses Gebiet von schädlichen Einwirkungen fest abzugrenzen, das in Vergleich gestellt werden könne mit Hagel und Ueberschwemmung, also etwa Froste und weit verbreitete Rebrankheiten.

Diese Frage werde, wie gesagt, Gegenstand eingehender Prüfung und wohlwollender Erwägung seitens der Großh. Regierung sein, welche damit den Wünschen der Petenten und den Anträgen der Kommission wenigstens theilweise entsprechen zu können hoffe.

Nicht gleich entgegenkommend könne sich die Großh. Regierung zu der Frage der Besteuerung des Kunstweines stellen.

In dem andern Hohen Hause sei diese Frage weniger eingehend behandelt worden, weil man dort darüber einig geworden sei, daß Baden allein hier nicht mit Erfolg vorgehen könne, daß diese Angelegenheit der Regelung von Reichswegen bedürfe.

In dieser Richtung gegebenen Falles im Bundesrathe das Ihrige dazu zu thun, daß die Interessen des badischen Weinbaues gewahrt werden, werde die Großh. Regierung stets bestrebt sein. So könnte z. B. bei der späteren Erneuerung der Handelsverträge die Frage erörtert werden, ob nicht der Rosinenzoll, der jetzt gegenüber den meistbegünstigten Staaten nur 8 M. betrage, erhöht werden könne, um dadurch die Konkurrenz des Rosinenweins zu erschweren.

Dagegen glaube er nicht, daß mit einer Besteuerung des Kunstweins durch ein badisches Gesetz etwas gewonnen sein werde.

Man empfehle die Auflegung einer Fabrikat- bezw. Fabrikationssteuer auf den Kunstwein, weil durch diesen dem Rebbaue eine übermächtige Konkurrenz bereitet werde.

Allein damit berufe man sich auf einen bei uns bis jetzt noch nicht geltenden Grundsatz.

Wir erheben Grundsteuer von dem Gewerbebetrieb: diese bezahle auch der Kunstweinfabrikant; wir erheben Einkommensteuer: diese bezahle er ebenfalls. Aber dafür haben wir keine Steuer, daß ein Betrieb konkurrenzfähiger ist, als ein anderer, etwa der Fabrikbetrieb gegenüber dem des Handwerkers, deswegen, weil er billiger produzire.

Ein solches „inneren Schutzoll“ zu Gunsten der weniger vortheilhaft arbeitenden Theile unserer Bevölkerung hätten wir bis jetzt nicht in unsere Steuerprinzipien aufgenommen, und es sei doch sehr zu überlegen, ehe man einen solchen ersten Schritt thue.

Man könnte etwa auch an eine Konsumsteuer auf Kunstwein denken. Aber es würde einem der ersten Grundsätze der Konsumbesteuerung widersprechen, wenn man die geringwerthigere Waare mit einer höheren Steuer belaste.

Und dann würde sich die Erhebung einer solchen höheren Verbrauchsabgabe von dem Einleger nur äußerst schwierig durchführen lassen. Man müßte Deklarationszwang für Kunstwein und hohe Strafen einführen für die Fälle, in denen nicht richtig deklariert werde. Die Kontrolle würde mit den vielfältigsten Belästigungen verknüpft sein, und wie solle man sich zu den Fällen verhalten, wo die Deklaration aus Unkenntniß veräumt werde? Zahlreiche Uebertretungen würden die Folge sein.

Man habe im Jahre 1858 die Veranlagung der Weinsteuer nach dem Preise abgeschafft, weil darin eine stete Verführung zu Defraudationen lag und weite Kreise des Volkes in der falschen Angabe des Preises nichts Unehrenhaftes mehr erblickten. Eine ähnliche demoralisirende Wirkung würde auch die Konsumsteuer auf den Kunstwein hervorrufen.

Wenn man aber auch mit der Kommission der Ersten Kammer über die vorhin vorgetragenen mehr theoretischen Bedenken gegen die Fabrikationssteuer hinwegsehen könnte, so stoße man sofort auf das weitere Bedenken, daß eine solche Besteuerung die Kunstweinfabrikation entweder nur aus der Deffentlichkeit verschwinden lasse, oder zwar aus unserem Lande vertreibe, aber ohne jeglichen Nutzen für das Land. Denn eine Einfuhr aus dem Auslande oder aus den anderen deutschen Bundesstaaten zu verhindern, sei für Baden, schon nach Lage der Gesetzgebung, nicht möglich.

Man verweise auf das Beispiel anderer Länder, die gute Erfahrungen gemacht haben sollten. Aber die Erfahrungen des einzigen deutschen Staates, Bayern, ermunterten nicht zur Nachfolge; augenblicklich bestehe die dortige Kunstweinsteuerverordnung nur auf dem Papier.

Von Seiten des Reichs werde in der „Weinfrage“ etwas geschehen müssen; ob man dabei auch das steuerliche Gebiet betreten werde, lasse sich noch nicht übersehen. Sicherlich passe der vorhin angezogene Vergleich mit der Kunstbutter nicht, da hier wie bei dem Nahrungsmittelgesetz nicht steuerliche, sondern polizeiliche Gesichtspunkte für die Reichsgesetzgebung maßgebend gewesen seien.

Abg. Knecht schließt sich den Vorrednern im Wesentlichen an, weist jedoch den Abg. Gerber darauf hin, daß, wenn auch der Himmel die beste Hilfe gewähren könnte, der Mensch doch auch seinen ihm von Gott gegebenen Verstand benutzen müsse. Von der zu weit gehenden Verwendung künstlichen Düngers müsse er dringend abrathen, da hierdurch schließlich eine totale Erschöpfung des Bodens herbeigeführt würde. Ein Verbot des Kunstweins würde doch wohl eine zu reaktionäre Bestimmung sein, aber eine hohe Besteuerung sei gerechtfertigt. In der Frage der Weinverbesserung gehe man bei uns, andern Staaten gegenüber, zu rigoros vor, und bitte er hier um Abhilfe.

Ministerialrath Buchenberger: Soweit die vorliegenden Fragen das Großh. Ministerium des Innern betreffen, könne er die Zustimmung desselben zu den Ausführungen des Kommissionsberichts aussprechen.

Auch das Großh. Ministerium des Innern sei der Meinung, daß es zur Zeit kaum eine wichtigere Aufgabe hinsichtlich der Förderung des Weinbaues gebe, als die energische Bekämpfung der Rebrankheiten. Es werde dabei von der Ansicht geleitet, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ein Anknüpfen gegen diese Krankheiten und die zahlreichen Schädlinge, welche die Weinberge heimsuchten, durchaus kein ganz aussichtsloses sein werde.

Das Großh. Ministerium habe in dem letzten Jahrzehnt hauptsächlich dahin gewirkt, daß durch die zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen bestimmten Anstalten, die landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt und die agrilkultur-chemische Versuchsanstalt, die Lebensbedingungen der den Reben verderblichen Organismen klargelegt und sodann die Mittel zu deren Bekämpfung und Vernichtung ermittelt würden, die man sodann weiterhin durch Flugschriften, Vorführung von Apparaten, unentgeltliche Abgabe in den Reihen der Weinbergbesitzer einzubürgern versucht habe.

Leider müsse er sagen, daß die Bestrebungen nur sehr langsam unter der weinbautreibenden Bevölkerung Boden gewinnen.

Gerade unter den kleinen Winzern, mit denen man es meistens zu thun habe, herrschten weitverbreitete Vorurtheile und eine gewisse fatalistische Anschauung, daß das Uebel, so wie es gekommen, auch wieder von selbst verschwinden werde.

Das Ressortministerium stehe daher auf dem Standpunkte, daß man mit den Mitteln der Belehrung hier allein nicht auskommen werde, daß man vielmehr, wenn etwas erreicht werden solle, den Weg der polizeilichen Anordnung betreten müsse.

Das werde nun allerdings dem Herrn Abg. Gerber unwillkommen sein, da er kein Freund solcher Zwangsmaßregeln sei, aber er könne ihn wenigstens insoweit beruhigen, daß hinsichtlich des vorhin angeführten Heu- oder Säuerwurms diese Absicht nicht bestehe, da unsere Techniker bis jetzt nicht in der Lage seien, Bekämpfungsmittel, die einerseits völlig wirksam und andererseits mit nicht zu großem Aufwand an Zeit und Arbeit durchzuführen seien, anzugeben; höchstens könnten gewisse indirekte Präventivmaßregeln in Frage kommen, wozu insbesondere die Entfernung des alten Rebbolzes, das die Hauptnährstoffe für die Puppen des Traubenwurms abgibt, aus den Rebgeländen gehöre.

Dagegen sei eine Bekämpfung unter Anwendung von Zwangsmitteln beabsichtigt gegenüber der Peronospora, die schon so unheilvolle Verheerungen angerichtet habe, da man hier Mittel habe, von deren allgemeiner und regelmäßiger Anwendung man hoffen könne, der Krankheit Herr zu werden.

Die sämtlichen angestellten Versuche hätten gezeigt, daß das Spritzen der Rebstöcke mit kupferhaltigen Lösungen einen wirksamen Schutz gegen dieselbe bilde.

Die Anwendung polizeilichen Zwangs sei aber gerechtfertigt sowohl wegen der leichten Uebertragbarkeit dieser Krankheit, bei welcher die Nachlässigkeit eines Einzelnen Hunderte und Tausende Anderer zu schädigen vermöge, als auch wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Weinbaues für ganz Deutschland im Allgemeinen und unser Land im Besonderen. Es seien dies die gleichen Gesichtspunkte, die auch bei der Bekämpfung der Thierseuchen maßgebend seien, wo man die Anwendung der erforderlichen Schutzmaßregeln aus den gleichen Gründen nicht in das Ermessen des Einzelnen stellen dürfe.

Werde aber eine solche Polizeiverordnung erlassen, wonach Jeder diese Mittel zur Anwendung bringen müsse, so sei damit Veranlassung gegeben, daß die Gemeinde als solche eingreife und eine gemeinsame Organisation schaffe, wie es freiwilligerweise schon theilweise jetzt geschehe. Die Gemeinde würde also auf ihre Kosten die Flüssigkeit und die Apparate beziehen und das erforderliche Personal stellen.

Eine offene Frage, in der die Akten noch nicht geschlossen seien, sei die Bekämpfung des Rebwurzelpilzes, der im Oberlande an einigen Orten den Rebbau an den Rand des Abgrundes gebracht habe. Da man in Frankreich die Wahrnehmung gemacht habe, daß er stets als Nachhut der Reblaus aufgetreten sei, so seien bei uns die sorgfältigsten Untersuchungen angestellt worden, um zu ermitteln, ob nicht auch bei uns etwa ein solcher Zusammenhang bestehe.

Glücklicherweise habe man bis jetzt nichts, was darauf hinweise, gefunden. Jedenfalls glaube er nicht, daß die Kommission, wie Abg. Gerber meine, eine große Freude haben würde, wenn sie die erste Reblaus entdecken würde. Die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten seien fortwährend mit Versuchen beschäftigt, wie dieser Kalamität mit dem Wurzelpilz entgegengetreten werden könne. Leider habe es sich gezeigt, daß direkte Mittel bis jetzt nicht haben ausfindig gemacht werden können. Wohl aber habe sich, was vorhin schon angeführt worden sei, ergeben, daß das Auftreten des Wurzelpilzes einigermaßen in Zusammenhang stehe mit der im Land vielfach üblichen Verjüngungsweise der Reben durch Vergraben, wodurch sich im Boden ein dichtes Geflecht von faulenden Wurzeln ansammle, das den besten Nährboden für den Pilz bilde. Es sei daher vorgeschlagen worden, andere bessere Kul-

turmethode bei uns einzuführen, und die Mittel des jetzigen Budgets sollten zum Theile dazu dienen, solche unfern Winzern durch Vorzeigen von Musterpflanzen zugänglich zu machen.

Dem Abgeordneten von Eberbach gegenüber sei dabei entgegengehalten, daß in der Anwendung des mineralischen Düngers kein Nachtheil, wohl aber ein ganz erheblicher Fortschritt liege. Denn die niedrigen Ergebnisse eines Theils unserer Weinberge in den letzten Jahren hingen ganz wesentlich nur damit zusammen, daß die Weinberge, namentlich im badischen Unterlande, theilweise in einem Zustande des langamen Verhungers sich befänden, so daß man eigentlich nur noch auf sogenannte Glücksherbste hoffen könne. Eine Belehrung der Landwirthe in dieser Hinsicht thue dringend noth und die Großh. Regierung sei stets gerne bereit, ihnen durch Vermittlung künstlichen Düngers zu Versuchszwecken an die Hand zu geben.

Auf das vom Abg. Gerber erwähnte Reblausgesetz wolle er weiter nicht eingehen, da es ein Reichsgesetz und namentlich die Eintheilung in Reblausdistrikte reichsgesetzlich vorgeschrieben sei. Das Verbot, Würzlinge von einem Distrikt in den anderen einzuführen, habe seinen guten Grund, da sonst eine Verschleppung der Krankheiten nicht zu verhüten sei. Nachtheile für die Winzer seien nicht entstanden, da in allen Distrikten mit staatlicher Unterstützung Rebschulen angelegt worden seien.

Es sei schließlich noch das Gebiet der Wein-Zuckerungsfrage berührt worden; dasselbe gehöre ebenfalls vor das Forum des Reichstags, er wolle aber mit einigen Worten darauf eingehen, weil ein Ton der Rüge hervorgehoben worden sei, es herrsche in Reiche in der Behandlung dieser Angelegenheit Ungleichheit und man gehe speziell in Baden zu rigoros vor.

Er könne hierauf erwidern, daß vor einigen Monaten eine amtliche Erhebung über die Praxis der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in unseren Nachbarstaaten veranstaltet worden sei, wobei sich ergeben habe, daß man in Rheinhessen und der Rheinprovinz die Verzeuung im Allgemeinen ignorire, wenn nicht etwa eine sehr starke Verdünnung mit Wasser stattgefunden habe; daß dagegen die Praxis in der Pfalz zu verschiedenen Zeiten nicht ganz die gleiche gewesen zu sein scheine. Von einer Rigorosität der Praxis badischer Behörden zu sprechen, sei insofern unzutreffend, als hier überhaupt nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen die Staatsanwaltschaften Gelegenheit zum Einschreiten gehabt hätten. An sich sei sicherlich der Zuckerzusatz zu Wein und die Unterlassung der Angabe der Zuckerung beim Verkaufe nach dem Reichsgesetze nicht gestattet und unseren Winzern sei dies wohl bekannt; aber mißlich sei die Verschiedenartigkeit der praktischen Handhabung desselben Gesetzes von Land zu Land.

Die Frage sei im Benehmen mit der obersten Justizbehörde erörtert worden und dieselbe habe sich bereit erklärt, eine Belehrung an die Staatsanwaltschaften dahin ergehen zu lassen, daß sie, soweit wesentlich nur eine Verzeuung und nicht gleichzeitig auch eine qualitätsverschlechternde Verdünnung mit Wasser erfolge, insbesondere in unglücklichen Jahrgängen eine ähnliche Zurückhaltung wie die Staatsanwaltschaft der benachbarten Staaten beobachten sollten; daß aber selbstverständlich solcher gezeueter Wein nicht unter der ausdrücklichen Bezeichnung „reiner“ Naturwein passiren dürfe.

Etwas weiteres in dieser Hinsicht könne, so lange das Nahrungsmittelgesetz bestehe, in dieser Richtung kaum geschehen, und auch von Reichs wegen sei, in Anbetracht der sehr großen Meinungsverschiedenheiten über die Lösung der Weinfrage unter den unmittelbaren Interessenten selber, auf eine rasche Lösung wohl kaum zu rechnen. So seien ja auch in Baden die verschiedensten Ansichten vertreten; reine Puristen finde man da, wo sehr feine Weine gezogen würden, laxere Grundsätze in weniger begünstigten Orten. So lange aber unter den Betheiligten nicht Einigung herrsche, sei auch eine gesetzliche Regelung schwierig zu erwarten, obwohl von dem jetzigen Zustand kaum Jemand befriedigt sei.

Der Präsident bringt einen Schlußantrag zur Kenntniß des Hauses. Derselbe findet Annahme.

Der Berichterstatter beantwortet in seinem Schlußwort nochmals mit warmen Worten den Kommissionsantrag, wobei er seiner Freude über die zustimmende Stellung des Großh. Ministeriums des Innern Ausdruck verleiht und gegenüber der Auffassung des Großh. Finanzministeriums namentlich betont, daß man solche Fragen, wie die vorliegenden, nicht vom rein steuerlichen, sondern vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachten müsse.

Der Kommissionsantrag wird hierauf, wie schon gemeldet, einstimmig angenommen.

Table with columns for country, bond type, and value. Includes entries for Baden, Bayern, Preußen, etc.

Table titled 'Frankfurter Kurse vom 10. Juni 1890' listing various financial instruments and their prices.

Table listing exchange rates and prices for various locations like London, Paris, and others.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.